

Thema: Außerordentliche Einkünfte der Einzelunternehmung

Natürliche Person X erzielt ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 25.000 Euro. Wie hoch ist die zu veranlagende Einkommensteuer gemäß §32a (1) ESTG?

Grundlage: §32a (1) Satz 2 Nr. 3 ESTG

Tarifliche Einkommensteuer: $(212,02 \times Z + 2.397) \times Z + 972,79$
= 3.714 Euro mit $Z = 1/10.000 \times (25.000 - 14.532) = 1,0468$

Hinweis: Abrunden auf vollen Euro gemäß §32a (1) Satz 6 ESTG

Einzelunternehmer X erzielt durch eine Veräußerung außerordentliche Einkünfte i.H.v. 131.000 Euro. Die Bemessungsgrundlage für die zu veranlagende Einkommensteuer beträgt 156.000 Euro. Wie hoch ist die zu veranlagende Einkommensteuer für die Veräußerung?

Grundlage: Außerordentliche Einkünfte gemäß §34 (1) Satz 2 ESTG und §32a (1) ESTG

Einkommensteuer $(25.000 + 0,2 \times 131.000) -$ Einkommensteuer (25.000)
= Einkommensteuer $(51.200) -$ Einkommensteuer (25.000)
= $12612 - 3.714 = 8.898 \times 5 = 44.490$ Euro

Einzelunternehmer X erzielt durch eine Veräußerung außerordentliche Einkünfte i.H.v. 131.000 Euro. Die Bemessungsgrundlage für die zu veranlagende Einkommensteuer beträgt 156.000 Euro. Die zu veranlagende Einkommensteuer für die Veräußerung beträgt 44.490 Euro. Wie hoch ist die gesamte Einkommensteuer?

Grundlage: Außerordentliche Einkünfte gemäß §34 (1) Satz 2 ESTG und §32a (1) ESTG

Bemessungsgrundlage - Außerordentliche Einkünfte = 25.000 Euro

also Einkommensteuer (Außerordentliche Einkünfte) + Einkommensteuer $(25.000) = 44.490 + 3.714 = 48.204$ Euro

Was sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendbarkeit des §34 (3) ESTG?

Grundlage: Alternativer Ansatz gemäß §34 (3) Satz 1 ESTG ggf. günstiger

- (1) Außerordentliche Einkünfte gemäß §34 (2) Nr. 1 ESTG
- (2) Veräußerungsgewinn höchstens 5 Mio. Euro
- (3) Einzelunternehmer ist mindestens 55 Jahre alt
- (4) Antrag des Einzelunternehmers gemäß §34 (3) Satz 2 ESTG